

Bekanntmachung

Wasserrechtsverfahren für das Zutagefördern von Grundwasser zur Verwendung als Prozesswasser in Trinkwasserqualität (Probetrieb) durch die Naabtaler Milchwerke GmbH & Co. KG, Privatmolkerei Bechtel, 92521 Schwarzenfeld

Der Vorhabenträger hat die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser mittels fünf Brunnen auf Flur-Nrn. 914 und 911/1 Gem. Schwarzenfeld beantragt (maximal 950.000 m³/a). Das entnommene Grundwasser soll im Rahmen eines Probetriebs als Prozesswasser in Trinkwasserqualität verwendet werden.

Das vorgesehene Zutagefördern von Grundwasser bedarf gemäß Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Die allgemeine Vorprüfung ist nach § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen. Dabei ist gemäß § 7 Abs. 5 UVPG zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Das Landratsamt Schwandorf hat die UVP-Pflichtigkeit des geplanten Vorhabens geprüft. Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Wesentlicher Grund dafür ist, dass es durch den bisherigen Betrieb der bereits vorhandenen Brunnen nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere das Grundwasser kam und dass es sich um einen Probebetrieb handelt, der dazu dient, die Auswirkungen einer dauerhaften Grundwasserförderung eingrenzen und genauer beurteilen zu können.

Maßgebend für die Einschätzung ist ferner, dass ein umfangreiches Beweissicherungsprogramm durchgeführt wird, durch das auf etwaige Auswirkungen jederzeit reagiert werden kann (Reduktion der Entnahmemengen), so dass nachteiligen Veränderungen rechtzeitig begegnet werden kann.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Schwandorf, 13. August 2021

Landratsamt Schwandorf

gez.

Ebeling

Landrat